

VERKAUFS- UND LIEFERUNGSBEDINGUNGEN FÜR LOHNVEREDELUNG

1. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

Für alle Leistungen der Adelhelm GmbH gelten die nachstehenden Bestimmungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferungsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Bei schriftlichen oder mündlichen Bestellungen ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Mündliche Vereinbarungen und Abreden aller Art bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

2. PREISE- UND ANGEBOTE

Die Preise sind freibleibend und beruhen auf dem jeweiligen Stand des Angebots. Sollten sich durch Änderungen der Kosten (Material, Energie, Löhne) Preisdifferenzen ergeben, behalten wir uns entsprechende Berichtigung bei Rechnungsstellung vor. Die Preisstellung erfolgt ausschließlich in EURO. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. An ein von uns abgegebenes Angebot halten wir uns für 30 Tage gebunden. Bei Anschlußaufträgen sind wir an vorhergehende Preise nicht gebunden. Wir haben das Recht, die verarbeiteten Rohstoffe in verschlüsselter Form dem Besteller gegenüber zu benennen.

3. LIEFERBEDINGUNGEN

Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der von uns bearbeiteten Gegenstände auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ex works Eningen. Durch Betriebsstörungen (Maschinenschaden, Materialmangel, Streik, Arbeitskräftemangel, Krankheit, Unfall und höhere Gewalt) verursachter Lieferverzögerung entbindet uns von den vereinbarten Lieferfristen und Schadensersatz.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Soweit keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt oder zum schriftlich vereinbarten Termin abzugsfrei zahlbar. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden durch uns Verzugszinsen berechnet in Höhe von 5 % über dem aktuellen Basiszinssatz gemäß § 288 BGB.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderung sind wir berechtigt diese Ansprüche durch Einbehaltung uns überlassener Gegenstände zu sichern. An durch uns weiterverarbeiteten Gegenständen erlangen wir Sicherungseigentum solange, bis alle unsere Ansprüche vollständig abgegolten sind. Bei Zugriffen Dritter wird der Besteller auf das zu unseren Gunsten bestehende

Sicherungseigentum hinweisen und uns unverzüglich bezüglich des Zugriffs per Telefax benachrichtigen. Der Besteller tritt bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung der durch uns bearbeiteten Gegenstände zustehende Kaufpreisforderung in Höhe unserer Forderung an uns ab.

6. MÄNGELRÜGEN UND HAFTUNG FÜR MÄNGEL

Reklamationen müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der durch uns bearbeiteten Gegenstände schriftlich angezeigt werden. Der Besteller ist verpflichtet uns Gelegenheit zu geben, die durch uns bearbeiteten Gegenstände vor ihrer Weiterverarbeitung oder Montage bezüglich der behaupteten Mängel zu kontrollieren. Bei Mängelbehandlung durch Dritte ohne unsere Zustimmung erlischt unsere Haftung. Beanstandungen bei bereits montierten Teilen werden nicht mehr angenommen und schließen ebenfalls unsere Haftung aus.

Anerkannte, berechnete Mängel werden durch uns kostenlos nachgearbeitet. Die Transportkosten hierfür gehen bei Anlieferung zu Lasten des Bestellers. Eine Haftung für Transportschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für bearbeitungsbedingten Ausschuss, Formveränderungen, Fehlmengen, Risse u.a. werden bis zu 3 % des Auftragsvolumens keine Kosten durch uns übernommen.

Wenn nichts anders schriftlich vereinbart, erfolgt bei der Wareneingangsprüfung keine 100 %-ige Stückzahlkontrolle, sondern lediglich eine Kontrolle der Gebindeanzahl im Hinblick auf Plausibilität.

7. GEWÄHRLEISTUNG

Unsere Gewährleistung beschränkt sich auf die unserem Standard entsprechende, ordnungsgemäße Ausführung der durch den Besteller in Auftrag gegebenen Beschichtungsarbeiten an den angelieferten Gegenständen. Eine weitergehende Haftung wird nicht übernommen. Insbesondere haften wir nicht hinsichtlich Beschaffenheit, Zusammensetzung, Brauchbarkeit, Verwertbarkeit oder sonstiger Eigenschaften des verwendeten Beschichtungsmaterials.

Die für uns maßgebliche Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr und beginnt mit Gefahrübergang.

8. VERSICHERUNG

Gegenstände und Waren die bei uns zur Bearbeitung lagern, sind nicht gegen Feuer, Wasser, Leitungswasser, Sturm und Hagel versichert. Der Besteller ist verpflichtet, diese Risiken über seine Versicherung abzudecken.

9. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Eningen ist Erfüllungsort für Lieferung und Zahlungen, Reutlingen ist Gerichtsstand.

ADELHELM

Kunststoffbeschichtungen ■

ADELHELM Kunststoffbeschichtungen GmbH

Arbachtalstraße 34 – 36

72800 Eningen u. A.

www.adelhelm.de